

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 15. März 2017

83/2017

Inhalt:

1. 1. Änderung des Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Hörtechnik und Audiologie vom 08.11.2016.

Genehmigt vom Präsidium am 09.03.2017

2. Rahmenvorgaben für die Finanzordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

Beschlissen vom Präsidium am 09.03.2017

3. 1. Änderung der Ordnung für die Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer.

Beschlussen vom Senat am 14.03.2017

4. Ordnung über die Entschädigung externer Mitglieder für die Teilnahme an Gremiensitzungen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth.

Beschlussen vom Senat am 14.03.2017

1. Änderung des
Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Hörtechnik und Audiologie
des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in Kooperation mit der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
vom 09. März 2017

Auf der Grundlage der § 6 Abs.1 und 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 384) in Verbindung mit § 1 Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge (BPO) der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 29. März 2016 (Verkündungsblatt Nummer 74/2016), hat die Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg/Elsfleth die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Hörtechnik und Audiologie vom 19. Juli 2016 (Verk.Bl. 78/2016) wird auf Beschluss des Fachbereichsrates Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie vom 08. November 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums am 09. März 2017 wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Die Prüfungsmodalitäten müssen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig mit Beginn des Semesters mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Form, Umfang und Termin der geforderten Leistungsnachweise. Stehen für eine Prüfung mehrere Prüfungsformen zur Auswahl, entscheiden hierüber die Prüfenden.

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

Mit Bezug auf § 11 Absatz 2 Teil A BPO kann insgesamt ein einziges Mal im Studienverlauf des Bachelor-Studiums Hörtechnik und Audiologie eine als Klausur durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung erst nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss von der oder dem Studierenden schriftlich zu einem von der zuständigen Prüfungskommission festgesetzten Termin, der mindestens vier Wochen nach dem Termin zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse liegt, beantragt werden. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung nicht innerhalb des festgesetzten Termins beantragt, ist die Bachelor-Prüfung im Studiengang Hörtechnik und Audiologie endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 Teil A BPO entsprechend. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend (4,0)“ bewertet.

3. In Anlage 4 wird bei „Form und Umfang der Prüfung“ beim Modul „Signalverarbeitung 1“ nach „1/6 KU“ „oder“ eingefügt.
4. In Anlage 4b wird „Form und Umfang der Prüfung“ der nachstehenden Module geändert:

Bezeichnung des Moduls	Form und Umfang der Prüfung
Wissenschaftliches Arbeiten	HA
Technisches Englisch	KU
Hörsysteme 1	K 1,5 oder M oder 2/3 K 1 + 1/3 BU oder HA nach Wahl der/des Prüfenden
Studiendesign und Statistik	K 1,5 oder M oder HA oder 1/3 K 0,5 + 2/3 HA nach Wahl der/des Prüfenden
Hörsysteme 2	K 1,5 oder M oder 2/3 K 1 + 1/3 BU oder 2/3 HA + 1/3 RE oder 30% KU + 70% HA nach Wahl der/des Prüfenden
Oberseminar Medizin und Technik	K 1,5 oder M oder 2/3 K 1 + 1/3 BU oder 1/3 K 0,5 + 2/3 HA oder HA nach Wahl der/des Prüfenden
HNO 2	K 1,5 oder M oder 1/3 K 0,5 + 2/3 HA oder HA nach Wahl der/des Prüfenden

5. In Anlage 4c wird „Form und Umfang der Prüfung“ der nachstehenden Module geändert:

Bezeichnung des Moduls	Form und Umfang der Prüfung
Digitale Audio-Effekte	EDR oder ¾ EDR + ¼ KU nach Wahl der /des Prüfenden
Raumakustik	K 1,5 oder M oder 1/3 K 0,5 + 2/3 BU oder 1/3 K 0,5 + 2/3 HA nach Wahl der/des Prüfenden

Fremdsprache	KU
Pädagogik und Psychologie	K 1,5 oder 2/3 K 1 + 1/3 HA nach Wahl der/des Prüfenden
Marktanalyse und Wirkungsforschung	K 1,5 oder HA nach Wahl der/des Prüfenden
Medizinsoziologie	K 1,5 oder HA nach Wahl der/des Prüfenden
Subjektive Testmethoden	½ HA + ½ K 0,75 oder M oder K 1,5 oder HA oder BU nach Wahl der/des Prüfenden

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

Rahmenvorgaben für die
Finanzordnung der Studierendenschaft
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 09. März 2017 nach § 20 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) die nachfolgenden Rahmenvorgaben erlassen.

§ 1 Allgemeine Vorgaben

Finanzwesen und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth richten sich nach einer Finanzordnung, die vom Studierendenparlament zu beschließen ist.

§ 2 Wirtschaftsführung

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr vom 01.09. bis 31.08. eines Jahres und daran anschließend die Rechnung nach § 109 Landeshaushaltsordnung (LHO). Für alle Zahlungen und Buchungen gelten das Vier-Augen-Prinzip – also Durchführung und Kontrolle der Durchführung durch zwei verschiedene Personen – und das Prinzip der zeitnahen Erfassung. Die Grundsätze der Klarheit und Wahrheit sind jederzeit zu gewährleisten.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) verwaltet die Finanzen der Studierendenschaft.

§ 3 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs der Studierendenschaft im Bewilligungszeitraum. Er enthält alle für das nächste Haushaltsjahr geplanten und veranschlagte Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft.

(2) Die Aufteilung der Mittel erfolgt im Haushaltsplan nach Mittelherkunft und Verwendungszweck. Dabei sind mindestens die folgenden Unterscheidungen vorzunehmen:

- a. Personalausgaben inklusive Aufwendungsentschädigungen,
- b. Sachausgaben gegliedert nach Verwendungszwecken,
- c. Investitionen,
- d. Einnahmen nach Herkunft.

(3) Der Haushaltsplan gibt Auskunft über:

1. die Quelle und die voraussichtliche Höhe der erwartenden Einnahmen,
2. den Verwendungszweck und die voraussichtliche Höhe der geplanten Ausgaben,
3. die wesentlichen Abweichungen von der vorherigen Haushaltsplanung und erläutert / begründet diese,
4. die Anlagegüter (in Form eines Verzeichnisses)

(4) Für alle Maßnahmen, die aus freien Stücken durchgeführt werden und die voraussichtlich Einnahmen mit sich bringen (ASTA Party, etc.), ist dem Haushaltsplan eine Kalkulation beizufügen. Diese muss alle anfallenden Ausgaben, die voraussichtlichen Einnahmen und eine Darstellung der Deckung beinhalten.

(5) Der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr ist im Juni eines Jahres, spätestens jedoch bis zum Beginn des Geschäftsjahres vom AStA zu erstellen und dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zum Beschluss des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament können nur solche Ausgaben getätigt werden, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Änderungen des Haushaltsplans sind vom Studierendenparlament zu beschließen.

§ 4 Liquidität und Zahlungsverkehr

- (1) Die Studierendenschaft unterhält für ihre liquiden Mittel und zur Durchführung des studienortübergreifenden Zahlungsverkehrs ein Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland. Die Abwicklung des Semester-Ticket Vertrags, die Zahlung der Gehälter und die Gewährung von Darlehen und Aufwandsentschädigungen, wird ausschließlich über dieses Geschäftskonto geleitet.
- (2) Für die liquiden Mittel und zur Durchführung des ausschließlich studienortbezogenen Zahlungsverkehrs der AStA Geschäftsstellen, kann die Studierendenschaft an den Studienorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth jeweils ein Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland einrichten.
- (3) Der Umgang mit Bargeld ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Tag gegenüber einer verantwortlichen Person abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen.
- (4) Nicht benötigte Liquidität kann bis zu ihrer Verwendung zinsbringend bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland angelegt werden. Eine Vermögensanlage darf ausschließlich mündelsicher erfolgen. Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind, d.h., dass die Geldanlage davor geschützt ist, dass durch Insolvenz der kontoführenden Organisation ein Verlustrisiko eintritt, und bei Wertpapieren zusätzlich, dass diese auch selbst vor Verlusten geschützt sind.
- (5) Kredite zur Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 5 Jahresschluss

- (1) Der Jahresabschluss mit einer Einnahme- und Ausgabenrechnung soll zeigen, dass mit den Finanzmitteln der Studierendenschaft ordnungsgemäß und wirtschaftlich umgegangen wurde. Die für den Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen (Rechnungsbelege, Kalkulationen, Kontodaten, Verträge etc.) unterliegen den kaufmännischen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Die Jahresabschlussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis Ende September vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mit einem Kurzbericht und Kommentierung der wesentlichen Punkte und wichtigsten Zahlen aufzustellen und den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen und von diesen zu prüfen.
- (3) Das Präsidium überprüft einmal im Geschäftsjahr die Einhaltung der Regelungen dieser Rahmen- und der Finanzordnung. Zu diesem Zweck sind dem Präsidium bis Ende Oktober durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vorzulegen:
 - a. der Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - b. Jahresrechnung und Jahresabschluss des am 30.08. des Jahres abgelaufenen Geschäftsjahres
 - c. die Berichte der studentischen Prüferinnen und Prüfer zum Jahresabschluss nach b.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt bis spätestens Ende Januar des nachfolgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Die für den Beschluss erforderliche Jahresabschlussrechnung, der Bericht der Kassenprüfer/innen und sonstige entscheidungsrelevante Unterlagen müssen den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlaments zugehen.

§ 6 Finanzordnung der Studierendenschaft

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) erstellt auf Grundlage dieser Rahmenvorgaben und der §§105 bis 112 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzordnung der Studierendenschaft. Die Finanzordnung ist vom Studierendenparlament zu beschließen und vom Präsidium zu genehmigen. Die Finanzordnung regelt über die Vorgaben dieser Rahmenordnung hinaus, insbesondere:

1. die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
2. das Zustandekommen von Entscheidungen (Kompetenzen, Verfahren, Einzelpersonen, Gremien),
3. Ermessensspielräume im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans durch den AStA und die Referate,
4. Einkauf von Waren- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung von VOL und VOF,
5. Verkauf von Leistungen bzw. Gütern,
6. Reisen in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
7. Aufwandsentschädigungen in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
8. Arbeitsverträge in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, inklusive tarifrechtlicher Aspekte,
9. Verfahren der Bewirtschaftung des Semester-Tickets,
10. Haftung für Vermögensschäden,
11. Gewährung von Darlehen bis zur Höhe des jeweils gültigen Bafög-Regelsatzes an Studierende der Hochschule,
12. Gründung und Beteiligung an Unternehmen mit Zustimmungserfordernis durch das Präsidium,
13. Zahlungsverkehr (Kontovollmachten, etc.),
14. Kontoüberwachung,
15. Inhalt und zeitliche Nähe von Abrechnungen (z.B. von Veranstaltungen),
16. Verpflichtungen, die über ein Geschäftsjahr hinausgehen.

§ 7 Übergangsvorschriften

Auf Wunsch der Studierendenschaft wird die Frist der Mitgliedschaft im AStA und das Geschäftsjahr getrennt und mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung erstmalig ab dem 01.09.2017 das Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 01.09. bis 30.08. eines Jahres festgelegt. Für den Übergang von der bisherigen in diese neue Ordnung wird das Geschäftsjahr 2017 einmalig auf den Zeitraum 01.03.2017 bis 30.08.2017 festgelegt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Rahmenvorgaben treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat dem Präsidium bis zum 30.06.2017 eine auf Grundlage dieser Rahmenvorgaben vom Studierendenparlament beschlossene Finanzordnung zur Genehmigung vorzulegen.

1. Änderung der Ordnung
für die Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit
auf dieselbe Professur auf Dauer

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat auf Grundlage der § 26 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), die Ordnung vom 28.06.2016 mit Beschluss vom 14.03.2017 wie folgt geändert:

ARTIKEL I

1. §1 erhält folgende Fassung:

„Soll bei der Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer nach § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden, ist das Berufungsverfahren, abweichend von § 26 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 NHG, nach dieser Ordnung durchzuführen.“

2. In § 2 Absatz 1 wird als neuer Satz 1 eingefügt: „Bei der Vorbereitung des Berufungsvorschlages wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission verzichtet. Der Berufungsvorschlag wird stattdessen von der Dekanin/dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs vorbereitet.“

3. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der Änderung eines zeitlich befristeten, in ein dauerhaftes Lehrangebot,“

4. In § 2 Absatz 2 wird als neuer Satz 1 eingefügt:

„Der Fachbereichsrat beschließt vorab oder zugleich mit dem Berufungsvorschlag über das beabsichtigte Absehen von der Ausschreibung.“

ARTIKEL II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

Ordnung
über die Entschädigung externer Mitglieder
für die Teilnahme an Gremiensitzungen
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth hat auf Grundlage der §§15, 52 Abs.3 Satz 3 und 41 Abs.1Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007, S.69), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds.GVBl. S.384), am 14.03.2017 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für externe Mitglieder im Lenkungsausschuss nach § 54a NHG, im Hochschulrat nach § 52 Abs.2 Satz 2 Nr. 1 NHG sowie in den Berufungskommissionen nach § 26 Absatz 2 Satz 3 NHG.

§ 2 Aufwandsentschädigung oder Reisekosten

(1) Mitglieder in Gremien der Jade Hochschule nach § 1 erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in denen sie als externes Mitglied Sitz und Stimme haben, eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Sitzungstag in Höhe von

- a. 100,00 EURO für Mitglieder mit Wohnort in Wilhelmshaven, Oldenburg oder Elsfleth.
- b. 200,00 EURO für Mitglieder mit Wohnort im Bundesland Bremen oder im Bundesland Niedersachsen mit Ausnahme der Orte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth.
- c. 300,00 EURO für Mitglieder mit Wohnort außerhalb der Bundesländer Niedersachsen und Bremen, aber innerhalb Deutschlands.
- d. 400,00 EURO für Mitglieder mit Wohnort außerhalb von Deutschland.
- e. Reisetage – soweit notwendig – können als Sitzungstage geltend gemacht werden. Dies bedarf der besonderen Begründung.

(2) Übersteigen die nach den niedersächsischen Reisekostenbestimmungen erstattungsfähigen Reisekosten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, werden auf Antrag und Vorlage der vollständigen Nachweise, alternativ zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, die Reisekosten nach den niedersächsischen Reisekostenbestimmungen erstattet.

(3) Das Präsidium (Lenkungsausschuss, Hochschulrat) bzw. die beteiligten Fachbereiche (Berufungskommissionen) tragen die Kosten für die von ihnen bestellten externen Mitglieder.

§ 3 Verfahren

Der Antrag auf Zahlung der Aufwandsentschädigung oder Zahlung der Reisekosten ist innerhalb von sechs Monaten nach Sitzungsende (Ausschlussfrist) zu richten an die Geschäftsstelle Gremien für das Präsidium (Lenkungsausschuss, Hochschulrat) bzw. an die Dekanate der beteiligten Fachbereiche (Berufungskommissionen).

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. ²Die „Ordnung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für externe Mitglieder des Hochschulrates der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ vom 03.05.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.